



Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Informationen für Sie und Ihren Netzanschluss zur neuen Ausgestaltung des § 14a EnWG zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen.

Worum geht es in der Festlegung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)?

Durch den verstärkten Ausbau von Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen sowie Batteriespeichern wird in Zukunft ein stetiger Ausbau unseres Stromnetzes notwendig werden. Dieser Netzausbau ist jedoch aufgrund von begrenzten Ressourcen nicht im gleichen Maß zu bewerkstelligen wie der Hochlauf der Verbrauchseinrichtungen. Dies würde zu langen Wartezeiten beim Anschluss dieser Verbrauchseinrichtungen führen.

Um einen schnellen Anschluss dieser Verbrauchseinrichtungen in unser Stromnetz zu erreichen, wurde die Festlegung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) von der Bundesnetzagentur entwickelt. Diese garantiert einen vereinfachten und beschleunigten Anschluss an das Stromnetz, dafür müssen bei hoher Netzauslastung diese Anlagen eine zeitlich begrenzte Reduzierung der Leistung realisieren. Im Gegenzug für die Möglichkeit der Steuerung erhalten Sie als Anlagenbetreiber reduzierte Netzentgelte.

Ansprechpartner

.....

Bei Fragen wenden
Sie sich bitte an:

TECHNIK

netzanmeldung-strom@
stadtwerke-buehl.de

ABRECHNUNG

kundenservice@
stadtwerke-buehl.de



Das Wichtigste in Kürze

Seit wann gelten die neuen Regelungen?

Die neuen §14a-Regelungen gelten seit dem 01.01.2024. Die Regelungen gelten verpflichtend für alle steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2024, welche die Vorgaben des §14a EnWG erfüllen.

Welche Geräte gehören zu den Steuerbaren Verbrauchseinrichtungen?

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG zählen folgende Geräte mit einer elektrischen Leistung größer 4,2 kW mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.01.2024 und Anschluss an das Niederspannungsnetz:

- Nicht öffentlich-zugängliche Ladeeinrichtungen bzw. Wallboxen
- Wärmepumpen inkl. Zusatz- oder Notheizungen (z.B. Heizstab)
- Anlagen zur Raumkühlung (Klimageräte)
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Batteriespeicher)



Besonderheit: Bei Wärmepumpen und Klimageräten zählt für die 4,2- kW-Grenze die Summe der Geräte an einem Netzanschluss. Beispiel: In einem Mehrfamilienhaus werden 3 Klimageräte mit jeweils 2 kW elektrischer Leistung angeschlossen. Die Summe der Leistung am Netzanschluss beträgt 6 kW. Somit sind die Anlagen von den Regelungen nach §14a EnWG betroffen. Diese werden nach §14a EnWG als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung betrachtet.

Hinweis: Für die **4,2 kW**-Grenze ist die elektrische Anschlussleistung ausschlaggebend und nicht die Heiz- oder Kühlleistung.

Ausnahmen

Ausnahmen der Regelung sind Ladeeinrichtungen, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß §35 Absätze 1 und 5a StVO Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen (z.B. Polizei) sowie Wärmepumpen und Klimageräte, welche zu gewerblich betriebsnotwendigen Zwecken eingesetzt werden oder bei kritischer Infrastruktur eingebaut werden.

Wird mir der Strom abgeschaltet?

Die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen werden nicht komplett abgeschaltet. Die Leistung Ihrer Verbrauchseinrichtung wird temporär gedimmt. Steuern und dimmen meint dasselbe. Eine Leistung von mindestens 4,2 kW steht den Verbrauchsgerten jederzeit zur Verfügung. So ist ein Weiterbetrieb mit reduzierter Leistung gewährleistet. Ihr normaler Haushaltsstrombedarf (Waschmaschine, Herd, Kühlschrank, Internet, uvm) ist davon nicht betroffen und somit immer verfügbar.

Ausnahme: Die Verbrauchseinrichtung kann technisch nicht auf die geforderte Mindestleistung reduzieren (meistens aktuell bei Wärmepumpen). In diesem Fall muss die Anlage auf die nächstmöglich geringere Leistung reduziert werden. Falls dies 0 kW ist, wird die Anlage abgeschaltet.

Wie melde ich meine Anlage beim Netzbetreiber an?

.....
Die Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch Ihr eingetragenes Elektroinstallationsunternehmen. Zur Anmeldung benötigen wir neben dem jeweiligen Formular die vollständig ausgefüllte Inbetriebnahmemeldung nach §14a EnWG.

Was muss ich als Anlagenbetreiber machen?

Die Installation und die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch Ihre Elektrofachkraft. Weiterhin müssen Sie die Art der Steuerung bestimmen.

Folgende Pflichten haben Sie als Anlagenbetreiber:

- Gewährleistung der Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung
- Unverzügliche Anpassung der Fahrweise der Anlage an den empfangenen Steuerbefehl
- Keine Überschreitung des vorgegebenen Leistungsbezugs. Falls keine Reduzierung der Leistung möglich ist, erfolgt die Abschaltung der Anlage
- Meldung einer Inbetriebnahme, Änderung und Außerbetriebnahme beim Netzbetreiber
- Als Anlagenbetreiber müssen Sie dafür sorgen, dass im Fall einer Steuerung die Umsetzung der Vorgaben nachvollziehbar dargelegt werden können und diese Daten für mind. 2 Jahre vorhalten.

Was bedeutet Steuerung meiner Anlage?

Im Fall einer Netzüberlastung hat der Netzbetreiber die Möglichkeit, den Leistungsbezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung temporär zu begrenzen. Dies erfolgt zum Schutz des Stromnetzes. Eine Steuerung erfolgt jedoch nur in Notfällen. Eine Mindestleistung von 4,2 kW wird immer zugelassen und der normale Haushaltsstrombedarf ist nicht betroffen.

Für die Steuerung ist der Einbau von Steuerungstechnik erforderlich. Als Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung sind Sie dazu verpflichtet, die Einrichtungen zur Umsetzung der Steuerbefehle des Netzbetreibers (Anbindung an das intelligente Messsystem über Steuereinrichtungen des Messstellenbetreibers) sicherzustellen. Den Einbau der geeigneten Steuerungstechnik können Sie bei Ihrem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber beauftragen. Der Netzbetreiber verlangt im Bedarfsfall beim Messstellenbetreiber im Namen und auf Kosten des Betreibers den Einbau der notwendigen Technik. Die Stadtwerke Bühl werden nach der Beauftragung im Bedarfsfall den Zählerplatz mit der entsprechenden Technik ausrüsten. Eine Vorbereitung hierfür durch Ihre Elektrofachkraft ist jedoch notwendig. Mit Auftragserteilung erfüllen Sie als Kunde Ihre Verpflichtung.

Ich habe eine Bestandanlage?

Für bereits vorhandene steuerbare Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum vor dem 01.01.2024) gelten Übergangsregelungen oder Bestandsschutz. Hier bleibt zunächst alles wie bisher.

Ich habe eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einem reduzierten Tarif nach §14a EnWG (z.B. Wärmepumpentarif)

Ihre Verbrauchseinrichtung kann erstmal wie bisher weiter betrieben werden. Bis 01.01.2029 muss Ihre Anlage in das neue Modell überführt werden. Freiwillig können Sie bereits früher in die neuen Regelungen eintreten. Ein Rückwechsel ist nicht möglich. Verbrauchseinrichtungen, welche nicht unter die neue Definition fallen (z.B. elektrische Leistung kleiner 4,2 kW) können nicht in das neue System wechseln.

Ich habe eine Nachtspeicherheizung

Nachtspeicherheizungen haben Bestandsschutz und können bis zur Außerbetriebnahme wie bisher weiter betrieben werden. Eine Überführung in das neue System ist nicht möglich.

Ich habe aktuell eine Verbrauchseinrichtung ohne einen reduzierten Tarif

Bestandsverbrauchseinrichtungen ohne bestehenden §14a-Tarif (Inbetriebnahme vor 01.01.2024) haben Bestandsschutz und können bis zur Außerbetriebnahme wie bisher weiter betrieben werden. Eine freiwillige Teilnahme am neuen Modell auf Kundenwunsch ist jederzeit möglich, wenn Ihre Verbrauchseinrichtung die Kriterien erfüllt (Ladeeinrichtung, Wärmepumpe, Klimagerät oder Batteriespeicher mit einer Leistung größer 4,2 kW). Die Teilnahme kann jedoch nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Direktsteuerung oder Energiemanagementsystem?

Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten, die Verbrauchseinrichtungen zu steuern: Direktsteuerung oder Steuerung mittels Energiemanagementsystem (EMS). Welche von den beiden Möglichkeiten umgesetzt wird, entscheiden Sie als Anlagenbetreiber am besten gemeinsam mit Ihren Elektroinstallationsunternehmen.

Direktsteuerung

Bei der Direktsteuerung wird jede steuerbare Verbrauchseinrichtung einzeln angesteuert und erhält die gewährte Mindestleistung von 4,2 kW. Bei Wärmepumpen und Anlagen zur Raumkühlung mit einer elektrischen Leistung größer 11 kW ist die gewährte Mindestleistung höher.

Energiemanagementsystem (EMS)

Bei Einsatz eines Energiemanagementsystems (EMS) erhält dieses im Steuerungsfall einen Sollwert für den maximalen Netzbezug. Als Anlagenbetreiber können Sie die verfügbare Leistung dann flexibel auf Ihre Verbrauchseinrichtungen verteilen. Sofern eine Erzeugungsanlage vorhanden ist, kann der selbst erzeugte Strom weiterhin genutzt werden, da sich der Steuerbefehl nur auf den Netzbezug bezieht.

Beispiel: Sie laden Ihr E-Auto mit 11 kW, davon stammen 4 kW aus Ihrer PV-Anlage. Ein Steuerbefehl begrenzt den Netzbezug auf 5 kW – das EMS regelt automatisch auf 9 kW Ladeleistung herunter.

Die Steuerungsart kann jederzeit gewechselt werden.

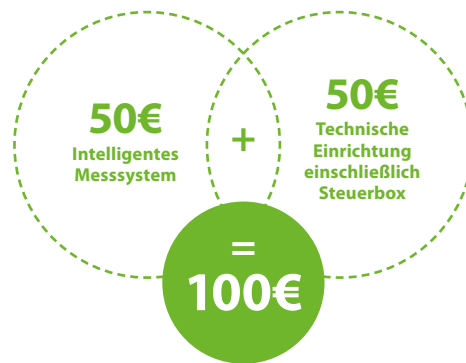
Die Auswahlentscheidung wird den Stadtwerken Bühl bei der Inbetriebsetzungsmeldung mitgeteilt. Ein Wechsel der Steuerungsart ist nach Mitteilung an die Stadtwerke Bühl (netzanmeldung-strom@stadtwerke-buehl.de) jederzeit möglich.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Aktuell betragen die Kosten jährlich mindestens 100 € Brutto (Stand April 2025).
Diese Kosten bestehen aus zwei Teilen:

- Intelligentes Messsystem: Mindestens 50 € (§30 Abs. 1 Nr. 4 MsbG)
- Technische Einrichtung einschließlich Steuerbox: 50 € (§30 Abs. 2 Nr. 2 MsbG Abs. 1 Nr. 3 MsbG)

**Zusammensetzung
der jährlichen Kosten
Brutto**
(mindestens)



Wie erhalte ich die Netzentgelte?

Die Abrechnung der reduzierten Netzentgelte erfolgt nicht direkt durch den Netzbetreiber, sondern durch Ihren Stromlieferanten. Der Lieferant ist zum transparenten Ausweis auf der Stromrechnung verpflichtet.

Die Module 2 und 3 können durch Ihren Stromlieferanten beantragt werden. Wenn Sie Ihren Strom von den Stadtwerken Bühl beziehen, wenden Sie sich zur Beantragung von Modul 2 an kundenservice@stadtwerke-buehl.de.

Die genaue Kostenhöhe richtet sich weiterhin nach dem Jahresverbrauch und vorhandene Erzeugungsanlagen (z.B. PV-Anlagen). Die genannten Preiseobergrenzen sind gesetzlich festgelegt und gelten vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen.

Netzentgeltereduzierung

Für die Reduzierung der Netzentgelte können Sie zwischen verschiedenen Optionen wählen. Welches der Module für Sie attraktiver ist, hängt vor allem von Ihrem Verbrauch ab. Die entsprechenden Module sind unserem Preisblatt zu entnehmen (<https://www.stadtwerke-buehl.de/de/Netze/Strom/Netznutzung>).

Modul 1

Modul 1 bezeichnet eine pauschale jährliche Reduzierung der Netzentgelte. Die Reduzierung ist somit verbrauchsunabhängig und benötigt keinen separaten Zähler. Standardmäßig ist bei den Stadtwerken Bühl das Modul 1 hinterlegt.

Die Höhe der Entlastung ist abhängig vom veröffentlichten Netzentgelt. Im Jahr 2025 beträgt die Reduzierung im Netzgebiet der Stadtwerke Bühl beispielsweise **134,05 €**. Die Reduzierung erfolgt tagesscharf und darf nicht negativ werden.

Modul 2

Modul 2 bezeichnet eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises auf **3,56 ct/kWh**. Bei diesem Modul hängt die Reduzierung vom Verbrauch (kWh) der Verbrauchseinrichtung ab. Es ist ein zusätzlicher Zähler erforderlich. Ein Wechsel in das Modul 2 müssen Sie bei Ihrem Stromlieferanten beauftragen.

Modul 3

Dieses Modul kann ab 01.10.2025 ergänzend zu Modul 1 gewählt werden und berücksichtigt ein zeitvariables Netzentgelt. Hierbei ist der Arbeitspreis in einen Standard, Hochlast- und Niederlasttarif unterteilt. Die Tarife sind jeweils für bestimmte Zeitspannen am Tag unabhängig eines Steuerungseingriffes wirksam. Voraussetzung für Modul 3 ist ein intelligentes Messsystem.